

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0147

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §57 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus § 57 Abs 3 FinStrG läßt sich nicht eine Verpflichtung der Finanzstrafbehörde ableiten, den Besch zur Stellung von geeigneten Beweisanträgen anzuleiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160147.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$